

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserrechtliche Plangenehmigung für Gewässerausbaumaßnahmen im Rahmen der ökologischen Umgestaltung des Hambachs (Gewässer dritter Ordnung) - Feststellung der UVP-Pflicht

Das Kommunalunternehmen Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb A. d. ö. R. beabsichtigt die ökologische Umgestaltung eines ca. 65 m langen Gewässerabschnitts des Hambachs (Gewässer dritter Ordnung – Gew III) auf einer Teilfläche der Grundstücke Fl.-Nrn. 408 und 414, Gmkg. Creidlitz. In diesem Rahmen soll die bestehende Gewässerverrohrung (ca. 35 m) sowie das vorhandene Brückenbauwerk, der Durchlass und der linksseitige Uferverbau zurückgebaut werden. Anstelle dessen wird ein naturnaher, offener Gewässerverlauf mit strukturreichen Gewässer- und Uferbereichen sowie Retentionsräumen im Vorland hergestellt.

Die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers stellt gemäß § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einen Gewässerausbau dar, welcher gemäß § 68 Abs. 1 WHG grundsätzlich einer Planfeststellung bedarf. Eine Plangenehmigung anstelle einer Planfeststellung kann nach § 68 Abs. 2 WHG nur dann erteilt werden, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (UVP-Pflicht). Für den Gewässerausbau wurde mit Schreiben vom 28.05.2026 die wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Im Rahmen des Verfahrens hat die Stadt Coburg, Untere Wasserrechtsbehörde, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen. Diese hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vorliegen, welche eine UVP-Pflicht bedingen würden. Die zweite Stufe der Prüfung hinsichtlich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen, welche die besondere Empfindlichkeit sowie die Schutzziele des Gebietes betreffen würden (§ 7 Abs. 2 Sätze 4 und 5 UVPG), war demnach nicht mehr vorzunehmen.

Der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG bedarf es für das Vorhaben daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Coburg, den 24.07.2026
S T A D T C O B U R G

gez.

Peter Cosack
Leiter des Referats für Bauen und Umwelt